

VG Würzburg

Urteil vom 15.10.2008

Tenor

I. Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag auf Erteilung einer Einbürgerungszusicherung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Verfahrens haben die Klägerin 2/3, der Beklagte 1/3 zu tragen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

I.

Die Klägerin ist am ... 1963 in Izmir geboren. Sie kam am 5. September 1971 erstmals für einen längeren Aufenthalt nach Deutschland (Familiennachzug). Mit 9 Jahren kehrte sie am 20. Oktober 1972 in die Türkei zurück und besuchte dort drei Jahre lang die Schule. Seit 16. September 1975 lebt sie wieder in Deutschland. Ab 21. März 1979 wurden der Klägerin regelmäßig Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Am 27. Juli 1984 erhielt sie eine Aufenthaltsberechtigung nach § 27 AuslG. Am 6. August 1996 beantragte die Klägerin ihre Einbürgerung. Sie wurde am 10. April 2001 zusammen mit ihrem Ehemann ... sowie den Kindern D. und Ö. (vorübergehend unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit) eingebürgert. Am 6. Juni 2001 wurde sie aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen. Bei Entgegennahme der Entlassungsurkunde beantragte sie ihre Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband. Ihre Wiederaufnahme in die türkische Staatsangehörigkeit erfolgte durch Beschluss des Ministerrats vom 9. März 2002. Hierdurch verlor die Klägerin gemäß § 25 Abs. 1 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit. Am 27. September 2005 erhielt die Klägerin eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG.

Am 18. Dezember 2006 stellte die Klägerin beim Landratsamt Main-Spessart erneut einen Antrag auf Einbürgerung. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 bat das Landratsamt Main-Spessart die

Klägerin, eine beglaubigte Kopie ihres beim türkischen Generalkonsulat gestellten Antrags auf Wiederaufnahme in die türkische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 5. Juni 2007 ließ die Klägerin mitteilen, dass ihr beim Generalkonsulat die Antragskopie verweigert worden sei.

II.

1. Am 18. Januar 2008 erhob die Klägerin Klage und beantragte,

den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin eine Einbürgerungszusicherung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Maßgabe zu erteilen, dass diese die deutsche Staatsangehörigkeit bei Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit erwirbt,

hilfsweise,

den Beklagten zu verpflichten, über den Antrag auf Erteilung einer Einbürgerungszusicherung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Zur Begründung ihrer Klage wurde ausgeführt: Die Voraussetzungen für eine Wiedereinbürgerung der Klägerin lägen sowohl hinsichtlich einer Anspruchseinbürgerung gemäß § 10 StAG als auch einer Ermessenseinbürgerung gemäß § 8 StAG vor. Die Klägerin sei bei der Abholung der Entlassungspapiere aus der türkischen Staatsangehörigkeit beim türkischen Generalkonsulat in Nürnberg überredet worden, einen Antrag auf Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband zu unterschreiben. Der Beklagte bestreite, dass die Klägerin über einen bis zur Antragstellung ununterbrochenen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt von 8-jähriger Dauer verfüge. Der Beklagte gehe unter fehlerhafter Zitierung der Nrn. 4.3.1.2 und 85.1.1 StAR-VwV davon aus, dass ein Aufenthaltsrecht der Klägerin nach dem Assoziationsratsbeschluss ARB 1/80 nicht das Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts erfülle. Das Gegenteil sei jedoch der Fall. Die Klägerin habe zumindest bis zu ihrer Einbürgerung in den türkischen Staatsverband einschließlich der Zeit des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit über einen mindestens 8-jährigen rechtmäßigen Aufenthalt verfügt. Die Frage sei lediglich, ob die Klägerin mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit weiterhin über einen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt verfügt habe. Die Klägerin sei jedoch weiterhin im Besitz ihrer Rechtsstellung gemäß ARB 1/80 gewesen. Sie habe die Rechtsstellung sowohl aus Art. 7 ARB 1/80 als Kind türkischer Arbeitnehmer mit einem mehr als 5-jährigen Aufenthalt bei ihren Eltern in Deutschland sowie aus Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 aufgrund ihrer lang andauernden Beschäftigung bei der Firma ... GmbH erworben. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit habe nicht zum Verlust dieser Rechtsstellung geführt. Der Europäische Gerichtshof habe im Urteil vom 23. Februar 1994 Az: Rs C-419/92 entschieden, dass das Freizügigkeitsrecht als europarechtliches Recht nicht durch eine Einbürgerung bzw. einen Wechsel der Staatsangehörigkeit beeinträchtigt werden könne. Die Klägerin habe daher ununterbrochen über einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt verfügt. Auch die Voraussetzungen für eine Ermessenseinbürgerung lägen vor. Die Vorlage einer Kopie des Antrags auf Wiedereinbürgerung könne nicht gefordert werden, da die türkischen

Behörden eine solche noch in keinem einzigen Fall erteilt hätten. Da der Beklagte die Einbürgerung von der Vorlage einer solchen Kopie des Wiedereinbürgerungsantrags abhängig gemacht habe, sei die Untätigkeitsklage zulässig. Die Vorlage des Wiedereinbürgerungsantrags sei keine Voraussetzung für den Einbürgerungsanspruch der Klägerin. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe im Urteil vom 14. November 2007 Az: 5 B. 2958 festgestellt, dass die türkischen Behörden grundsätzlich nicht bereit seien, Abschriften der Wiedereinbürgerungsanträge in den türkischen Staatsverband den betroffenen oder den deutschen Behörden auszuhändigen. Die Rechtmäßigkeit der Aufenthaltszeiten nach ARB 1/80 müsse nicht durch einen Aufenthaltstitel nachgewiesen werden. Bei dem rechtmäßigen Aufenthalt nach ARB 1/80 handele es sich um europäisches Recht. Der nationale Aufenthaltstitel sei nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch. Aus der dem Beklagten vorliegenden Ausländerakte ergebe sich, dass die Klägerin bis zu ihrer Einbürgerung in den deutschen Staatsverband über Aufenthaltserlaubnisse verfügt habe. Als der Klägerin der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bekannt geworden sei, habe sie erneut eine Aufenthaltserlaubnis beantragt und erhalten. Die Rechtstellung nach ARB 1/80 besitze die Klägerin unabhängig von der Ausstellung eines nationalen Verwaltungsdokuments. Aus dem Nichtvorhandensein einer Aufenthaltserlaubnis könne nicht der Schluss gezogen werden, dass ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht nicht bestanden habe. § 4 Abs. 5 AufenthG sehe nur dann eine Verpflichtung des Ausländers vor, eine deklaratorische Aufenthaltserlaubnis für das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht nachzuweisen, sofern er weder im Besitz einer Niederlassungserlaubnis noch einer Daueraufenthaltserlaubnis EG sei. Die Klägerin sei jedoch im Besitz der Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG. Dies sei bereits durch Vorlage eines Pässeintrages nachgewiesen worden. Der Tag, an dem die Klägerin den Antrag auf Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband gestellt haben solle, sei für das vorliegende Klageverfahren nicht rechtlich relevant. Die Klägerin sei schon am 10. April 2001 in Deutschland eingebürgert worden. Erst am 6. Juni 2001 sei sie aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen worden. Der Antrag auf Wiedereinbürgerung sei frühestens am 6. Juni 2001 möglich gewesen. Der VGH Baden Württemberg habe in seinem Urteil vom 23. September 2002 Az: 13 S 1984/01 festgestellt, dass ein der Einbürgerung nachfolgender Entschluss, sich nunmehr wieder in seinen früheren Staatsverband einbürgern zu lassen, die Einbürgerung nicht nachträglich rechtswidrig werden lasse. Eine subjektiv vorhandene Bereitschaft zur Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit werde vom Gesetz nicht als Voraussetzung für die Einbürgerung gefordert. Das vom VGH Baden Württemberg zusätzlich geforderte subjektive Element zur dauerhaften Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit gehe sowohl über die bestehende Gesetzeslage als auch über die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern hinaus und finde im geltenden Recht keine Stütze. Die Klägerin habe bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in den deutschen Staatsverband zu keinem Zeitpunkt die Absicht gehabt, die türkische Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben. Es sei schlichtweg falsch, dass für eine Anrechnung der Zeiten, in denen die Klägerin ein Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80 besessen habe, ein Aufenthaltstitel hätte erteilt werden müssen. Das Landratsamt Main-Spessart zitiere insoweit veraltete Verwaltungsvorschriften vom 13. Dezember 2000. Die jetzt gültigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern datierten vom 10. Dezember 2004. Das Landratsamt verweise darüber hinaus verkürzend nur auf die Buchstaben a bis f der von ihm zitierten Verwaltungsvorschrift. Unter Buchstabe g der Vorschrift sei bereits damals vorgesehen gewesen, dass als rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt auch Zeiten gelten würden, in denen der Ausländer vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit gewesen sei. Dies habe nach der Rechtsprechung des EuGH auch

für die vom ARB 1/80 begünstigten türkischen Staatsangehörigen gegolten. Der EuGH habe in seinem Urteil vom 16. März 2000 ausdrücklich festgestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis im Falle eines Anspruchs nach dem ARB 1/80 ausschließlich deklaratorische Wirkung habe. Nach dem ARB 1/80 begünstigte türkische Staatsangehörige verfügten über einen zurechenbaren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt. Zwischenzeitlich stellten die Nummern 10.1.1 in Verbindung mit 4.3.1.2 a der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 10. Dezember 2004 klar, dass ein für die Einbürgerung zu berücksichtigender rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt auch in den Zeiten vorliege, in denen der Ausländer ein Aufenthaltsrecht nach ARB 1/80 besitze. Dies entspreche auch der seit 1. Januar 2005 in § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG getroffenen Regelung, wonach Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland keines Aufenthaltstitels bedürften, wenn für sie ein Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80 bestehe. Gemäß § 4 Abs. 5 AufenthG seien nach den ARB 1/80 begünstigte türkische Staatsangehörige lediglich aus Gründen der besseren Kontrollierbarkeit verpflichtet, eine Aufenthaltserlaubnis als Bescheinigung des ohnehin bestehenden Aufenthaltsrechts zu besitzen. Die Rechtsprechung des VGH Baden Württemberg sei inzwischen überholt.

2. Der Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Die Untätigkeitsklage sei bereits unzulässig. Da die Kopie des Wiedereinbürgerungsantrags nicht vorgelegt worden und das Datum des Einbürgerungsantrags nicht bekannt sei, habe die Prüfung der Aufenthaltszeiten nicht abschließend vorgenommen werden können. Erst durch den Entwurf der beabsichtigten Untätigkeitsklage habe das Landratsamt Main-Spessart erfahren, dass am Tag der Abholung der Entlassungsurkunde der Antrag auf Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband unterschrieben worden sei. Dieser Aspekt stelle die Rechtmäßigkeit der ersten Einbürgerung vom 10. April 2001 in Frage. Es sei ein starkes Indiz dafür, dass die Klägerin zur Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit nur scheinbar bereit gewesen sei und die Einbürgerungsbehörde damals insoweit über ihre wahren Absichten getäuscht habe. Aufgrund dieses Sachverhalts sei zunächst zu klären, ob die Einbürgerung vom 10. April 2001 rechtswidrig sei und ob sie zurückgenommen werde. Diese Entscheidung habe unmittelbare Auswirkungen auf den im laufenden Einbürgerungsverfahren nachzuweisenden rechtmäßigen Aufenthalt seit 8 Jahren. Die exakte Bewertung der Aufenthaltszeiten sei dafür maßgebend, ob eine Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG zu erfolgen habe (Anspruchseinbürgerung) oder ob diese eventuell nach § 8 StAG vorgenommen werden könne, für welche die Regierung von Unterfranken zuständig sei. Die Klägerin sei zur Mitwirkung verpflichtet. Sie habe nach türkischem Recht Anspruch auf Akteneinsicht und Aktenauszüge. Es müsse daher verlangt werden, dass die Klägerin Aktenauszüge vorlege. Soweit die Klägerin Aufenthaltszeiten geltend mache, während der sie ein Aufenthaltsrecht nach ARB 1/80 gehabt habe, bedürfe dies eines Nachweises durch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG. Der Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels allein reiche im Einbürgerungsverfahren nicht aus. Der Titel müsse, soweit der Aufenthalt nicht kraft Gesetzes als erlaubt gelte oder eine Ausnahme von der Erfordernis des Aufenthaltstitels greife, tatsächlich erteilt worden sein. In Einbürgerungsverfahren sei der Antragsteller grundsätzlich verpflichtet, seine Belange und die für ihn günstigen Umstände, soweit diese

nicht offenkundig und bekannt seien, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise unverzüglich beizubringen (§ 37 Abs. 1 StAG i. V. m. § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Ungeachtet dieser Verpflichtung seien auch die Behörden und das Gericht gehalten, den maßgeblichen Sachverhalt aufzuklären. In der Regel lasse sich durch die Auskunft der Ausländerbehörde aufgrund der von dort erteilten Aufenthaltstitel feststellen, dass Aufenthaltszeiten vorlägen, die das Kriterium des §§ 10 Abs. 1 Satz 1 StAG erfüllten. In Nr. 85.1.1 Buchstaben a – f StAR-VwV vom 13. Dezember 2000 seien die anrechenbaren Zeiten abschließend aufgezählt. Danach müsse der jeweilige Aufenthaltstitel erteilt gewesen sein oder es müsse eine gesetzliche Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vorgelegen haben. Die Fragen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes in der Zeit zwischen dem 10. April 2001 (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit) und dem 27. September 2005 (Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG) seien nach wie vor offen. Ein durchgehend rechtmäßig und gewöhnlicher Aufenthalt seit 8 Jahren im einbürgerungsrechtlichen Sinne sei nicht belegt. Für die Zeit ab dem 27. September 2005 könne ein rechtmäßig gewöhnlicher Aufenthalt bestätigt werden. An diesem Tag sei der Klägerin die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG erteilt worden. Dasselbe gelte für die Zeit vom 27. Juli 1984 bis zum 9. April 2001. Während dieser Zeit habe die Klägerin eine Aufenthaltsberechtigung nach § 27 AuslG besessen. Am 10. April 2001 sei diese Aufenthaltsberechtigung jedoch ungültig geworden, da die Klägerin an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit erworben habe. Ob die Zeit nach ihrer Einbürgerung am 10. April 2001 bis zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft am 9. März 2002 als rechtmäßiger Aufenthalt bei der nun beantragten Einbürgerung angerechnet werden könne, hänge davon ab, ob der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit am 10. April 2001 rechtmäßig gewesen sei. Maßgeblich sei daher, ob die Klägerin ihre Bereitschaft zur Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit nur vorgetäuscht habe. Eine in wesentlicher Hinsicht durch falsche Angaben unrechtmäßig erworbene Staatsangehörigkeit könne keinen rechtmäßigen Aufenthalt i.S. der Nr. 85.1.1 Buchstabe g StAR-VwV darstellen. Die Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Wiederaufnahme in den türkischen Staatsverband differierten (Klägerin: 06.06.2001; Ehemann 28.04.1999). Es sei daher ein Nachweis über eine Kopie des beim türkischen Generalkonsulat gestellten Antrags auf Wiedereinbürgerung geeignet. Auf diese Unterlage habe die Klägerin nach türkischem Recht einen Rechtsanspruch. Die Deutsche Botschaft in Ankara habe erst jüngst bestätigt, dass das Gesetz auf Informationsrecht tatsächlich beachtet und eingehalten werde. Das Anfrageverfahren sei einfach. Sollten der Klägerin die verlangten Auskünfte wider Erwarten verweigert werden, so habe sie nach Art. 13 des Gesetzes auf Informationsrecht Nr. 4982 die Möglichkeit, zunächst Einspruch beim Beschwerdeausschuss einzulegen und dessen Entscheidung herbeizuführen, ehe sie den Klageweg beschreite. Die Klägerin müsse nur mit Nachdruck und notfalls auch unter Ankündigung der vorgesehenen rechtlichen Schritte auf ihr Informationsrecht beim Generalkonsulat pochen. Inzwischen seien türkische Behörden offenbar auch um rechtmäßige Auskünfte in Staatsangehörigkeitsfragen bemüht. Vom 10. April 2001 bis zum 5. Juni 2001 habe die Klägerin neben der deutschen noch die türkische Staatsangehörigkeit besessen. Als Arbeitnehmerin habe sie offensichtlich ein aus Art. 6 ARB 1/80 abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Das EU-Gemeinschaftsrecht vermittele unmittelbar lediglich ein Arbeits- und Aufenthaltsrecht. Es berühre nicht die nationalen Bestimmungen und Erfordernisse des Staatsangehörigkeitsrechts. Im Einbürgerungsverfahren sei deshalb der Nachweis der Aufenthaltszeiten durch einen – hier deklaratorischen – Aufenthaltstitel zu führen. Der Aufenthaltstitel müsse tatsächlich erteilt worden sein. In der Zeit vom

10. April 2001 bis zum 5. Juni 2001 habe die Klägerin keinen Aufenthaltstitel mehr besessen. Vom 6. Juni 2001 bis 9. März 2002 könne sich die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nur auf die deutsche Staatsbürgerschaft gründen. Davon könne nur ausgegangen werden, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit rechtmäßig erworben hätte. Mit dem am 9. März 2002 wirksam gewordenen Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit sei die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StAG verloren gegangen. Ein Arbeits- und Aufenthaltsrecht könne unmittelbar das Assoziationsabkommen (Art. 6 ARB 1/80) vermitteln. Ein Aufenthaltstitel für diese Zeit sei nicht erteilt und auch nicht beantragt worden. Bei einer Einbürgerung nach § 8 StAG komme es nicht auf den rechtmäßigen und gewöhnlichen ununterbrochenen Aufenthalt in den der Einbürgerung vorausgehenden 8 Jahren an. Bei nicht durchgehend anrechenbaren Zeiten könnten frühere Aufenthalte angerechnet werden. Bei der Ausübung des Ermessens seien von der zuständigen Einbürgerungsbehörde, hier der Regierung von Unterfranken, gleichfalls die näheren Umstände zu würdigen, die zum Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit und damit zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hätten. Auch hier sei zunächst aufzuklären, seit wann die Klägerin den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit betrieben habe. Mangels der von der Klägerin angeforderten Unterlagen und Nachweise stehe eine positive Entscheidung über eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG noch aus. Dies habe die Klägerin selbst zu vertreten. Allein mit der Behauptung, es sei allgemein bekannt, dass Aktenauszüge nicht erstellt würden, habe die Klägerin ihrer Mitwirkungspflicht nicht Genüge getan.

3. In der mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2008 wiederholten der Klägerbevollmächtigte und der Beklagtenvertreter die bereits schriftsätzlich gestellten Anträge.

4. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Für die Beurteilung des Gerichts, ob die Untätigkeitsklage nach § 75 Satz 1 VwGO zulässig ist, kommt es auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an. Es genügt für die Zulässigkeit der Klage, dass in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gegeben sind, auch wenn sie im Zeitpunkt der Klageerhebung noch gefehlt haben sollten (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 75, RdNr. 11). Im vorliegenden Fall ist über den Antrag auf Erteilung einer Einbürgerungszusicherung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden. Schließlich wurde der Antrag auf Wiedereinbürgerung von der Klägerin bereits am 18. Dezember 2006 gestellt. In der Antragsbegründung hatte die Klägerin dargelegt, dass sie durch Beschluss des Ministerrats der Türkei am 9. März 2002 wieder in den türkischen Staatsverband eingegliedert worden ist. Im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens hat der Beklagte durch Zustellung des Entwurfs der Untätigkeitsklage am 21. August 2007 erfahren, dass die Klägerin bei der Abholung der Papiere für die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit beim Türkischen Generalkonsulat in Nürnberg den Antrag auf Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband unterschrieben hat. Wie sich dem Schriftsatz des

Landratsamtes Main-Spessart vom 27. März 2008 entnehmen lässt, wusste das Landratsamt, dass die Klägerin am 6. Juni 2001 aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen worden ist. Daher war ihr am 21. August 2008 bekannt, dass die Klägerin am 6. Juni 2001 ihren Antrag auf Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband gestellt hat. Spätestens ab diesem Zeitpunkt standen die notwendigen Auskünfte zur Verfügung, um über den Antrag auf Einbürgerungszusicherung entscheiden zu können.

Mit ihrem Hauptantrag ist die Klage unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Verpflichtung des Beklagten, ihr eine Einbürgerungszusicherung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Maßgabe zu erteilen, dass diese die deutsche Staatsangehörigkeit bei Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit erwirbt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Ein solcher Anspruch der Klägerin ergibt sich nicht aus § 10 StAG.

Voraussetzung für eine Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG ist nach dessen Abs. 1 Satz 1 u. a., dass der Ausländer seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Entscheidend ist die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts bis zur Entscheidung über den Einbürgerungsantrag. Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland muss in den der Einbürgerung vorausgehenden acht Jahren grundsätzlich ununterbrochen bestanden haben (vgl. Nr. 85.1.1 StAR-VwV; Nr. 10.1.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 19.10.2007 zum StAG).

Dass der Aufenthalt der Klägerin in der Zeit vom 27. Juli 1984 bis 9. April 2001 rechtmäßig war, ist zwischen den Parteien unstrittig und steht aufgrund der der Klägerin erteilten Aufenthaltsberechtigung nach § 27 AuslG fest.

Auch die Zeit vom 10. April 2001 bis 8. März 2002, in welcher die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, ist als rechtmäßiger Aufenthalt anzurechnen (vgl. Nr. 4.3.1.2 g StAR-VwV; Nr. 10.1.1 i. V. m. Nr. 4.3.1.2 f der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 19.10.2007 zum StAG). Dass die Klägerin in einem bestimmten Zeitraum Deutsche war, kann sich auf die Einbürgerung nicht nachteilig auswirken, es sei denn, die Einbürgerung wäre rechtswidrig gewesen. Die Einbürgerung der Klägerin am 10. April 2001 wäre jedoch nur dann rechtswidrig gewesen, wenn sie bereits im Zeitpunkt der Einbürgerung beabsichtigt hätte, die bisherige Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben und diese Absicht verwirklicht hätte. Ein der Einbürgerung zeitlich nachfolgender Entschluss, sich nunmehr wieder in seinen früheren Staatsverband einbürgern zu lassen, lässt die Einbürgerung jedoch nicht nachträglich rechtswidrig werden (vgl. VGH BW, U.v. 23.09.2002, DVBl. 2003, 465). Da im vorliegenden Fall die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband am 10. April 2001 erfolgt war und die Klägerin erst bei Abholung der Entlassungspapiere am 6. Juni 2001 die Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband beantragt hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin bereits im Zeitpunkt der Einbürgerung beabsichtigt hatte, die türkische Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben. Sie hat hierzu glaubhaft versichert, dass sie, wie viele andere auch, vom Türkischen Generalkonsulat in Nürnberg überredet worden sei, einen Antrag auf Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit zu stellen. Dass die Klägerin den

Antrag auf Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit erst am 6. Juni 2001 gestellt hat, hat das Generalkonsulat der Republik Türkei in Nürnberg der Klägerin mit Schreiben vom 9. Oktober 2008 schriftlich bestätigt. Sicherlich hätte die Klägerin nach Art. 10 des Türkischen Gesetzes auf Informationsrecht Nr. 4982 vom 9. Oktober 2003, das der Beklagtenvertreter dem Gericht in der mündlichen Verhandlung in deutscher Übersetzung übergeben hat, einen Anspruch auf eine beglaubigte Kopie des Einbürgerungsantrags. Dieser Anspruch hat sich jedoch bis jetzt noch nicht durchsetzen lassen. Das Türkische Generalkonsulat in Nürnberg hat solche Einbürgerungsanträge bisher weder deutschen Behörden noch deutschen Gerichten noch türkischen Staatsangehörigen in Deutschland in Kopie oder beglaubigter Abschrift zukommen lassen. Auch Versuche des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, dies unter Einschaltung des Auswärtigen Amtes in Berlin zu erreichen, sind fehlgeschlagen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ist daher schließlich in seinem Beschluss vom 22. September 2008 Az. 5 ZB 06.3438 in einem die Töchter der Klägerin betreffenden Verfahren davon ausgegangen, dass der Antrag der Eltern auf Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband als Urkundsbeweis unerreichbar ist. Das Gericht muss sich daher auf die Angabe der Klägerin und die Bestätigung des Generalkonsulats der Republik Türkei in Nürnberg verlassen, dass die Klägerin erst am 6. Juni 2002 ihre Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband beantragt hat, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband rechtswidrig gewesen ist. Der Beklagtenvertreter ist in der mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2008 nun selbst davon ausgegangen, dass aufgrund des Schreibens des Türkischen Generalkonsulats vom 9. Oktober 2008 die Zeit, in welcher die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, als rechtmäßiger Aufenthalt für die Anspruchseinbürgerung gewertet werden kann.

Die Zeit vom 9. März 2002 (Tag der Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 StAG) bis zum 26. September 2005 (Tag vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG) kann jedoch nicht in vollem Umfang als rechtmäßiger Aufenthalt gewertet werden. Die Anrechnung dieser Zeit scheidet aber entgegen der Auffassung des Beklagten nicht schon daran, dass die Klägerin für diesen Zeitraum nicht das Bestehen eines Aufenthaltsrechts durch Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 AufenthG nachgewiesen hat. Es entspricht nämlich ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dass türkischen Arbeitnehmern die Rechte aus Art. 6 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EW/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (ARB 1/80) unmittelbar aus diesen Vorschriften und unabhängig davon zustehen, ob die zuständigen Behörden Aufenthaltserlaubnisse ausgestellt habe, durch die das Bestehen dieser Rechte nur deklaratorisch festgestellt werden kann (vgl. VGH BW, U.v. 07.10.2003, InfAusIR 2004, 169). Art. 6 und 7 ARB 1/80 haben nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in den Mitgliedsstaaten unmittelbare Wirkung, so dass türkische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllen, sich unmittelbar auf die Rechte berufen können, die sie ihnen verleiht. Die praktische Wirksamkeit dieses Rechts setzt zwangsläufig die Existenz eines entsprechenden Aufenthaltsrechts voraus, das ebenfalls auf dem Gemeinschaftsrecht beruht und vom Fortbestehen der Voraussetzungen für den Zugang zu diesen Rechten unabhängig ist. Denn das Aufenthaltsrecht ist für die Aufnahme und die Ausübung jeder Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unerlässlich. Das Aufenthaltsrecht wird nicht durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begründet, sondern es steht den Betroffenen unmittelbar aufgrund ARB 1/80 unabhängig davon zu, ob die Behörden des Aufnahmemitgliedstaates dieses spe-

zielle Dokument ausstellen, das das Bestehen dieses Rechts lediglich bestätigt. Denn nach ständiger Rechtsprechung hat die Aufenthaltserlaubnis nur eine deklaratorische Bedeutung und Beweisfunktion. Deshalb kann ein derartiges Dokument für die Ausländer, die Rechte aus dem Beschluss Nr. 1/80 herleiten können, nicht der allgemeinen Aufenthaltserlaubnis für Ausländer gleichgestellt werden. Sie dient im Wesentlichen nur noch dem Ziel, den nationalen Behörden die genaue Kenntnis der Bevölkerungsbewegungen in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen (vgl. EuGH, U.v. 16.03.2000, InfAuslR 2000, 217). Außerdem dient sie zum Nachweis der Legalität des Aufenthalts im Rechtsverkehr (vgl. GK-AufenthG, § 4, RdNr. 120). Anders als bei Drittstaatsangehörigen, die nicht gemeinschaftsrechtlich privilegiert sind, handelt es sich bei der Aufenthaltserlaubnis lediglich um ein Formerfordernis, da das materielle Recht des Aufenthalts sich bereits aus dem Assoziationsrecht ergibt (vgl. Hailbronner, AuslR, AufenthG, § 4, RdNr. 71). Indem durch § 4 Abs. 5 AufenthG von Assoziationsberechtigten nur der Besitz einer deklaratorischen Aufenthaltserlaubnis gefordert wird, trägt das Aufenthaltsgesetz der oben genannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung, wonach das Aufenthaltsrecht dieses Assoziationsberechtigten kraft Assoziationsrechts besteht, es also insoweit keines konstitutiv wirkenden Verwaltungshandelns bedarf (vgl. OVG NW, B.v. 10.04.2008, Az. 18 B 291/08). Das Aufenthaltsgesetz trägt der nur deklaratorischen Bedeutung dadurch Rechnung, dass die Aufenthaltserlaubnis für Berechtigte aus dem ARB 1/80 nicht wie anderen Ausländern konstitutiv „erteilt“ (§ 5 AufenthG), sondern schlicht „ausgestellt“ wird (§ 4 Abs. 5 Satz 2 AufenthG). Daraus ergibt sich, dass der Bestand des Aufenthaltsrechts nicht von der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis abhängig ist (vgl. OVG Hamburg, B.v. 09.05.2007, Az. 4 Bs 241/06). Folgerichtig geht auch Nr. 4.3.1.2 a bb der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 19. Oktober 2007 zum StAG davon aus, dass für den rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland Zeiten, in denen der Ausländer ein Aufenthaltsrecht gemäß Art. 6 oder 7 ARB 1/80 hat, als rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland anrechenbar ist. Die vom Beklagten mit Schriftsatz vom 27. März 2008 zitierte Rechtsprechung (VGH BW, U.v. 12.09.2002, Az. 13 S 880/00) und Kommentierung (GK-StAR, StAG, § 10, RdNr. 104), wonach der Aufenthaltstitel tatsächlich erteilt worden sein muss und der bloße Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, der einen tatsächlichen Aufenthalt rechtmäßig werden lässt, nicht ausreicht, ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da – wie oben ausgeführt – für Berechtigte aus ARB 1/80 das Aufenthaltsrecht bereits besteht, die Aufenthaltserlaubnis nur deklaratorische Bedeutung hat und deshalb auch nicht erteilt, sondern nur ausgestellt wird.

Gleichwohl ist die Zeit vom 9. März 2002 bis 26. September 2005 nicht in vollem Umfang für den 8-jährigen rechtmäßigen Aufenthalt aufgrund Art. 6 ARB 1/80 anrechenbar, da Ansprüche, die ein türkischer Staatsangehöriger nach Art. 6 ARB 1/80 erworben hat, durch seine Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit erlöschen, da sie an die türkische Staatsangehörigkeit anknüpfen. Ein Wiederaufleben erloschener Ansprüche sieht ARB 1/80 nicht vor (vgl. VG Karlsruhe, U.v. 22.02.2007, Az. 1 K 1889/06; VG Aachen, B.v. 28.08.2006, Az. 6 L 328/06). So wie das Entstehen der Rechte aus ARB 1/80 davon abhängig ist, dass der Arbeitnehmer die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, ist auch deren Fortbestand nur unter dieser Voraussetzung denkbar. Entgegen der Auffassung des Klägerbevollmächtigten hat dies mit Diskriminierung nichts zu tun. Da die Klägerin am 6. Juni 2001 aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen worden ist, hat sie ab diesem Zeitpunkt keine Rechte mehr aus ARB 1/80 gehabt. Erst nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung (gerech-

net ab Wiederaufnahme in die türkische Staatsangehörigkeit durch Beschluss des Ministerrats vom 09.03.2002) hat die Klägerin gemäß Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 wieder ein Aufenthaltsrecht gehabt. Nach alledem fehlt es bei der Klägerin an einem ununterbrochenen 8-jährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG, so dass die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung nach dieser Vorschrift nicht vorliegen. Die Klägerin hat daher auf dieser Anspruchsgrundlage auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Einbürgerungszusicherung.

Mit ihrem Hilfsantrag ist die Klage jedoch begründet.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass sich der Antrag der Klägerin auf Einbürgerung vom 18. Dezember 2006 auch auf die Anspruchsgrundlage des § 8 StAG (Ermessenseinbürgerung) erstreckt. Nach Nr. 8.1.1 Abs. 3 Satz 3 StAR-VwV und Nr. 8.1.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 19. Oktober 2007 zum StAG kann der Einbürgerungsbeerber den Einbürgerungsantrag auf eine bestimmte Rechtsgrundlage beschränken. Im Einbürgerungsantrag vom 18. Dezember 2006 befindet sich auf Blatt 1 neben dem Satz „Ich beantrage meine Einbürgerung“ der handschriftliche Zusatz „n. § 10 (1) StAG“. Wie der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2008 klargestellt hat, handelt es sich hierbei nicht um eine von der Klägerin vorgenommene Beschränkung des Einbürgerungsantrags auf eine Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG, sondern um einen bloßen Bearbeitungsvermerk des Sachbearbeiters des Landratsamtes Main-Spessart. Enthält der Einbürgerungsantrag demnach keine Einschränkung, so soll er sich auf sämtliche denkbaren Anspruchsgrundlagen stützen (vgl. BVerwG, U.v. 20.04.2004, Az. 1 C 16/03). Im Freistaat Bayern sind nach § 2 Satz 1a der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 2. Januar 2000 (GVBl. S. 6) die Regierungen für Einbürgerungen nach § 8 StAG zuständig, während die Anspruchseinbürgerungen nach § 1 dieser Verordnung den Kreisverwaltungsbehörden obliegen. In der Verwaltungspraxis müssen daher die Vorgänge zwischen den Behörden formlos abgegeben werden, um so dem interessenorientierten Verständnis eines umfassenden, sich grundsätzlich auf alle denkbaren Rechtsgrundlagen erstreckenden Antragsgegenstands Rechnung zu tragen (vgl. BayVGH, U.v. 17.02.2005, Az. 5 B 03.2842).

Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass der Beklagte über ihren Einbürgerungsantrag bzw. den Antrag auf Erteilung einer Einbürgerungszusicherung auf der Anspruchsgrundlage des § 8 StAG nach Ermessen entscheidet. Eine solche Ermessensentscheidung der Regierung von Unterfranken ist bislang nicht erfolgt. Nach § 8 Abs. 1 StAG kann ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er 1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 AufenthG oder gesetzlich vertreten ist, 2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn aufgrund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, 3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und 4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist. Die Klägerin erfüllt unzweifelhaft die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 des § 8 Abs. 1 StAG. Sie hat auch aufgrund der ihr am 27. September 2005 nach § 9 AufenthG erteilten Niederlassungserlaubnis rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Im Unterschied zu § 10 StAG ist in § 8 StAG kein zeitlicher Mindestumfang des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland gefordert. Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber zwei Einbürgerungsvorschriften mit identischen tatbestandlichen Grundvoraussetzungen schaffen wollte. Damit die Ermessenseinbürgerung

über einen wesentlichen eigenständigen Anwendungsbereich verfügt, darf kein ununterbrochener 8-jähriger rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland gefordert werden.

Entgegen der Auffassung des Klägerbevollmächtigten kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass sich das Ermessen des Beklagten auf Null reduziert. Immerhin hat die Klägerin entgegen ihrer im ersten Einbürgerungsverfahren erklärten Bereitschaft, ihre bisherige türkische Staatsangehörigkeit aufzugeben, bereits bei Entgegennahme der Entlassungsurkunde am 6. Juni 2001 die Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband beantragt. Allerdings wird bei der Entscheidung über die Erteilung der Einbürgerungszusicherung im Rahmen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG auch zu berücksichtigen sein, dass die Klägerin schon mehrere Jahrzehnte ihren Aufenthalt im Inland hat, hier berufstätig ist und das Bayerische Staatsministerium des Innern selbst in einer Pressemitteilung vom 14. Juli 2005 Nr. 305/05 verlautbart hat, dass den betroffenen Mitbürgern türkischer Herkunft jetzt geholfen werde, die deutsche Staatsangehörigkeit in einem erleichterten Verfahren wiederzuerlangen, wenn sie dies wünschen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1, § 63 Abs. 2 GKG).

Gründe

Das Gericht folgt bei der Streitwertfestsetzung der Ziffer II Nr. 42.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327, 1331), der für die Einbürgerung den doppelten Aufangwert von 5.000,00 EUR vorsieht.